

Benützungsreglement für den Peter-Kaiser-Platz

1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Liechtenstein ist Eigentümer des Peter-Kaiser-Platzes, welcher im Regierungsviertel als Fortsetzung der Vaduzer Fussgängerzone das Landtagsgebäude mit dem Regierungsgebäude verbindet.
- 1.2 Mit dem vorliegenden Reglement werden die Voraussetzungen für die Benützung des Peter-Kaiser-Platzes festgelegt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Peter-Kaiser-Platz steht der Öffentlichkeit unter Vorbehalt von Pkt. 2.2 grundsätzlich für die Durchführung von öffentlichen und nichtkommerziellen Veranstaltungen zur Verfügung, insbesondere für Veranstaltungen mit sozialem, kulturellem und politischem Hintergrund.
- 2.2 Für die Benützung steht in der Regel der Platz zwischen dem Landtagsgebäude und dem Regierungsgebäude, im Norden angrenzend an das Verweserhaus und im Süden an den Linden-Kreisel (ohne Höhenversatz vor dem Landtagsgebäude und Baumgarten im Westen des Platzes), zur Verfügung.

3. Bewilligung

- 3.1 Die einfache Nutzung des Platzes (ohne Bauten und Bewirtung) ist bewilligungsfrei, bedarf aber einer Anmeldung bei der Regierungskanzlei. Die einfache Nutzung umfasst alle Tätigkeiten, welche nicht unter den gesteigerten Gemeingebrauch fallen.
- 3.2 Einer Bewilligung durch die Regierungskanzlei bedürfen Veranstaltungen mit gesteigertem Gemeingebrauch. Beim gesteigerten Gemeingebrauch ist eine Nutzung des Platzes durch andere Benutzer wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen. Darunter fallen beispielsweise die Durchführung von Kundgebungen, das Aufstellen von mobilen Bauten, Einrichtungen, Bestuhlungen und Zelten, sowie Bewirtungen.
- 3.3 Vorbehalten bleiben polizeiliche und andere Bewilligungen, wie z.B. Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen durch die Regierungskanzlei oder Bewilligungen in Bezug auf eine allfällige Polizeistundenverlängerung durch das Bürgermeisteramt Vaduz.
- 3.4 Eine Bewilligung für die Zufahrt für Warenlieferungen aus Richtung Süden bleibt vorbehalten.

- 3.5 Die Regierungskanzlei weist dem Veranstalter im Rahmen der Bewilligung den genauen Standort für die Durchführung der Veranstaltung zu und setzt den Zeitpunkt des Beginns und Endes der Veranstaltung fest.
- 3.6 Die Einschränkung der Benützungzeiten gemäss Pkt. 5 bleibt bei Zusagen für eine einfache Nutzung sowie bei der Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch vorbehalten.
- 3.7 Die Regierungskanzlei informiert die Gemeinde Vaduz, das Landtagssekretariat, das Protokoll sowie die Liegenschaftsverwaltung über alle erteilten Zusagen und Bewilligungen. Sofern zusätzlich eine Bewilligung für Warenlieferungen notwendig ist, geht eine Kopie der Bewilligung auch an die Motorfahrzeugkontrolle, die Landespolizei sowie die Gemeindepolizei Vaduz.

4. Verfahren

- 4.1 Anfragen zur Durchführung von Veranstaltungen (einfache Nutzung) auf dem Peter-Kaiser-Platz sind spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Regierungskanzlei während den Amtsstunden zu stellen.
- 4.2 Für die Durchführung von Veranstaltungen mit gesteigertem Gemeingebrauch ist das Antragsformular der Regierungskanzlei zu verwenden. Anträge für Veranstaltungen mit gesteigertem Gemeingebrauch sind in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Regierungskanzlei einzureichen. Diese Anträge sind vorgängig einer Bewilligung von der Regierungskanzlei der Regierung zur Kenntnis zu bringen und allenfalls mit den unter Pkt. 3.7 aufgeführten Stellen zu koordinieren.
- 4.3 Art und Dauer der Veranstaltungen sind im Antrag genau zu umschreiben.
- 4.4 Bei Veranstaltungen, welche den Platz vor dem Landtagsgebäude beanspruchen, hat die Regierungskanzlei vor Erteilung einer Bewilligung das Landtagssekretariat zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen.

5. Benützungzeiten

- 5.1 Der Peter-Kaiser-Platz steht unter Vorbehalt von Pkt. 5.2 grundsätzlich an allen Wochentagen und Wochenenden für Veranstaltungen gemäss Pkt. 2.1 zur Verfügung.
- 5.2 Während Landtagssitzungen oder sonstigen vom Landtag (einschliesslich seiner Kommissionen und Delegationen) durchgeführten Veranstaltungen sowie bei Staatsbesuchen und anderen offiziellen Besuchen, am Staatsfeiertag, an hohen Feiertagen wie Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Allerheiligen und Weihnachten, steht der Peter-Kaiser-Platz nicht oder nur in beschränktem Umfang für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Erteilung einer Bewilligung zur Benützung des Peter-Kaiser-Platzes wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann von der Regierungskanzlei verlangt werden, wenn mit der Bewilligungserteilung grosse Aufwendungen verbunden sind.

- 6.2 Für die Benützung des Peter-Kaiser-Platzes und der vorhandenen Infrastruktur (elektrischer Strom, Wasser) werden keine Gebühren erhoben. Bei einer wiederholten oder übermässigen Beanspruchung des Platzes bzw. der Infrastruktur kann eine Gebühr erhoben werden.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Sicherheit hat der Veranstalter besorgt zu sein.
- 7.2 Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen sind vom Veranstalter zu tragen.
- 7.3 Es muss jederzeit eine durchgängige 4 Meter breite Rettungsgasse gewährleistet sein.

8. Verpflichtungen des Veranstalters

- 8.1 Bei einer Zusage für die Benützung des Platzes bzw. der Erteilung einer Benützungsbewilligung anerkennt der Veranstalter dieses Benützungsreglement und verpflichtet sich zu dessen Beachtung.
- 8.2 Der Veranstalter hat die Teilnehmenden an einer Veranstaltung auf dem Peter-Kaiser-Platz prioritär auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs, des Weiteren auf die öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten im Zentrum von Vaduz hinzuweisen.
- 8.3 Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung während den Anlässen und Aktivitäten auf dem Platz verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass übermässig störende Lärmbelästigungen vermieden werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt bei der einfachen Nutzung ein sofortiger Nutzungsstopp. Im Falle des gesteigerten Gemeingebrauchs wird die Bewilligung unverzüglich entzogen und die Veranstaltung eingestellt.
- 8.4 Der Platz ist im Anschluss an die Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Schäden jeglicher Art sind der Regierungskanzlei unverzüglich zu melden. Eine allfällige Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
- 8.5 Das Land übernimmt keine organisatorischen Leistungen und beteiligt sich nicht an den Veranstaltungskosten.

9. Haftung

- 9.1 Das Land übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Einrichtungen des Veranstalters sowie der Besucher.
- 9.2 Von der Haftung des Veranstalters ausgeschlossen sind Schäden, welche durch höhere Gewalt eintreten oder als Folge eines ordnungsgemässen Gebrauchs entstehen.

10. Veröffentlichung

- 10.1 Dieses Benützungsreglement wird zusammen mit dem Antragsformular an Interessierte abgegeben.
- 10.2 Benützungsreglement und Antragsformular sind auch über das Internet abrufbar.

Von der Regierung genehmigt

in der Sitzung vom 8. Juli 2008

RA 2008/2037